



Budapestre vonatkozó újságcikkek

Szerző: ~

Cím: Die Wohnungsfrage.

Forrás: Neus Pester Journal

Bjz.

916. III. 24.

(Hely)

(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Osztályozás

Tárgy

333.32

Hely

Idő

"1916"

Személy

Helyszám

Die Wohnungsfrage.

Vom hauptstädtischen Oberstadthal Dr. Emerich Szabó.

Schon in der Zeit vor dem Kriege war die Sicherung einer den Verhältnissen des städtischen Lebens entsprechenden gesunden Wohnung eine dringende Aufgabe allererster Ordnung. Die statistischen Daten über die Wohnungsverhältnisse der hauptstädtischen Bevölkerung boten ein gar düsteres Bild. Wohl haben Staat und Hauptstadt ihr Bestes gethan, um die Wohnungsverhältnisse der Hauptstadt zu verbessern, ersterer durch Schaffung der Wekerle'schen Arbeiterkolonien, letztere durch die sozialen Bestimmungen des neuen Wohnungsmiethstatuts und durch den Bau zahlreicher kleiner Wohnungen, Werkstättenkolonien etc., aber die endgiltige Lösung dieser Frage bleibt dennoch der Zukunft vorbehalten.

Der Krieg und die im Gefolge desselben eingetretene wirtschaftliche Situation hat die Nothwendigkeit von Ausnahmeverfügungen nach sich gezogen im Interesse des Schutzes des Familienheims. Auf Initiative der Hauptstadt hat die Regierung mit lobenswerther Voraussicht stufenweise in die Moratoriumsverordnungen solche Bestimmungen aufgenommen, die den Familien der Militärdienst leistenden Miether die ungestörte Aufrechterhaltung des Familienheims gesichert haben. Die wirtschaftliche Ungleichheit und der Schutz der gesellschaftlichen Ordnung haben später auch solche Verfügungen nothwendig gemacht, die berufen waren, die Ungeförtheit der Wohnungsmiethverhältnisse zu ermöglichen und die Interessen der schwächeren Partei, also des Miethers, zu

schützen. In Folge der langen Dauer des Krieges aber haben sich aus diesen Verfügungen ernste Schwierigkeiten ergeben. Der Militärdienst leistende Miether, der als Miethverpflichteter gar nichts oder nur den staatlichen Wohnungsbeitrag bezahlte, blieb zwei, drei Jahre mit der Miethverpflichtung im Rückstand. Dieser Mietherückstand wird nun sammt Zinsen und Eintreibungskosten innerhalb eines Jahres in vier Raten zu bezahlen sein, abgesehen davon, daß der Miether auch noch für die Bezahlung der laufenden Miethverpflichtung aufzukommen haben wird. Diese Miethschuld wird wohl in vielen Fällen, zumindest vorerst, uneinbringlich sein, aber als Schuld bleibt sie immerhin bestehen, ja sie wird durch Zinsen und Kosten immer noch mehr anwachsen und wird schließlich, wenn einmal die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse sich gebessert haben, dennoch eingetrieben werden. Ganz besonders schwer wird dies auf der Arbeiterklasse und auf der Tagelöhnerklasse lasten, da bei diesen für die Miethschuld auch der tägliche R. 2.50 übersteigende Arbeitslohn oder Taglohn pfändbar sein wird. Die aus der Mittelklasse sich rekrutirenden Vermiether hinwiederum (von Ruhezugehörigen lebende Wittwen, Minderjährige, Pension genießende Bürger), die von den Miethverpflichtungen leben und von diesen ihre Familien erhalten, werden — wenn sie den Mietherückstand nicht hereinbekommen können — außer Stande sein, ihre angewachsenen Schulden zu bezahlen, was einerseits in dem Immobilien-Eigenthumsverhältnis eine solche Aenderung nach sich ziehen wird, eine solche Verschiebung des unbeweglichen Besitzes aus der Hand des bürgerlichen Elementes in die des Groß-

kapitals, die auf die Wohnungsverhältnisse und die Wohnungsmiethen nur von nachtheiligem Einflusse sein wird, andererseits aber werden Vermiether und Miether zum großen Nachtheile der sozialen Harmonie geradezu als Feinde einander gegenübergestellt werden. Diejenigen Militärdienst leistenden Miether, die nicht in der Lage sind, ihren Miethzinsverpflichtungen ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Situation zu entsprechen, würden recht und billig Anspruch darauf haben, von ihrer angewachsenen Miethzinsschuld durch billige Schadloshaltung der Vermiether befreit zu werden. Ueberdies wird es auch nothwendig sein, für viele in der Praxis vorkommende Verkehrttheiten eine Remedur zu schaffen.

Nicht minder wichtig ist für die Zeit des Friedens die Befriedigung des Wohnungsbedarfes. Die in die Hauptstadt zurückströmende und hier sich ansiedelnde Bevölkerung kann leicht einen solchen Wohnungsbedarf schaffen, der einerseits zu überfüllten Wohnungen führen, andererseits aber die Wohnungsverhältnisse außerordentlich verschlechtern müßte.

Sinnlich des Anstiedlungsrechtes wird es solcher gesetzlicher Verfügungen bedürfen, die der rapiden übergroßen Zunahme der städtischen Bevölkerung einen Riegel vorschieben. Es wird gesorgt werden müssen für die Sicherung billigen Kapitals zur Erwerbung von Baugründen und zu Bauzwecken, für fertige Pläne von Häusertypen, für Kostenvoranschläge, für Ziegel und sonstiges Baumaterial, für die Beschaffung aller dieser Bedürfnisse und für die Regelung der Verfrach-

tungsverhältnisse. Des Weiteren für öffentliche Bauten, für den Bau von Arbeiterkolonien und Arbeiterwohnungen, für den Ausbau gar nicht oder nicht genügend ausgebauter Baugründe, für die Schaffung von Rechtsnormen hinsichtlich des Wohnungseigenthumes, für eine entsprechende Steuerpolitik im Interesse des städtischen Häuserbaues, für den Bau von Häusern für die Angestellten der Institute und Unternehmungen, für die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse, der Straßenregulirung und für die wirksame Organisation der Bauarbeiten.

Alles das erfordert für die Zeit des Friedens fertige Maßnahmen und Organisationen. Und unter den vielen wichtigen Aufgaben der nächsten Zukunft ist diese die wichtigste und dringendste.